OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000434/10/ER

Datum:
Linz, 14. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E B, H, K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 23. Juni 2020, GZ: BHSE/919150007252/19, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Juni 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die verhängte Strafe hinsichtlich Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses auf 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 11 Stunden) und hinsichtlich Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses auf 130 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden) herabgesetzt wird.
Ferner hat die verletzte Verwaltungsvorschrift hinsichtlich Spruchpunkt 1 wie folgt zu lauten: „§ 38 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Abs 1 iVm Abs 2 Z 10 Tierschutzgesetz BGBl I Nr 118/2004 idF BGBl I Nr 86/2018.“
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.
Zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens hat die beschwerdeführende Partei hinsichtlich Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses einen Beitrag iHv 25 Euro und hinsichtlich Spruchpunkt 2 einen Beitrag iHv 13 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 23. Juni 2020, BHSE/919150007252/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 16.12.2019, 09:30 Uhr - 16.12.2019, 10:00Uhr
Ort: G, T
Bereits im Rahmen der am 2.12.2019 durchgeführten Überprüfung Ihrer Tierhaltung durch den Amtstierarzt der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land wurde festgestellt, dass Sie drei Graupapageien (Gattung Psittacus) (zwei davon mit lückenhaftem Gefieder) und drei Grünzügelpapageien (Pionites) in drei Käfigen halten, welchen sich in einem unbeheizten Kellerabteil mit Fenstern befinden. Diese Tierhaltung haben Sie bis zum Tag der gegenständlichen Kontrolle beibehalten. In diesem Kellerabteil, der den Tieren als Schutzraum dient, lag zum Tatzeitpunkt die mit einem kalibrierten Infrarotthermometer der Lebensmittelaufsicht gemessene Temperatur der Käfigoberfläche bei 1,6 bis 2,4° Celsius, obwohl nach Anlage 2 Punkt 2.2.2 Abs. 3 der 2. Tierhaltungsverordnung die Temperatur im Schutzraum für Graupapageien 10° Celsius und für Pionites 15° Celsius nicht unterschreiten darf. Die Temperatur lag damit bis zu 13° Celsius unter den geforderten Temperaturen für Schutzräume.
Sie haben damit den genannten Tieren in G, T Tieren ungerechtfertigt Leiden zugefügt, da Sie den drei Graupapageien und drei Grünzügelpapageien (Pionites) diesen Temperaturen ausgesetzt haben.

2. Datum/Zeit: 16.12.2019, 09:30 Uhr – 16.12.2019, 10:00Uhr
Ort: G, T
Wie bereits im Rahmen der am 2.12.2019 durchgeführten Überprüfung Ihrer Tierhaltung wurde auch bei dieser Kontrolle am 16.12.2019 durch den Amtstierarzt der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land festgestellt, dass Sie drei Graupapageien (Gattung Psittacus) mit einer Gesamtlänge von je 25 bis 40 cm in drei Käfigen halten. Ein Graupapagei wird mit Grünzügelpapageien in einem Käfig im Ausmaß von 1,85 x 1,27 und einer maximalen Höhe von 1,45 cm gehalten; die beiden anderen Tiere werden in Kleinkäfigen mit einer Fläche von ca. 0,5 m2 und ca. 1 Meter Höhe gehalten, obwohl nach Anlage 2 Punkt 2.2.2 Abs. 2 der 2. Tierhaltungsverordnung den Tieren jeweils ein Käfig von 6 m2 Fläche und einer Höhe von mindestens 2 Meter zur Verfügung stehen muss. Ihre Tierhaltung erfüllt somit (nach wie vor) nicht den Mindestanforderungen.
Damit haben Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort Graupapageien in zu kleinen Volieren gehalten und dabei nicht dafür gesorgt, dass die Bewegungsfreiheit unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind, obwohl wer ein Tier hält, dafür zu sorgen hat, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 38 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 10 Tierschutzgesetz BGBl. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 86/2018
2. § 38 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz BGBl. 118/2004 idgF. iVm. Anlage 2 Punkt 2.2.2 Abs. 2 2.Tierhaltungsverordnung idF BGBl. II Nr. 341/2018“

Betreffend Spruchpunkt 1 verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe iHv 440 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) und betreffend Spruchpunkt 2 eine Geldstrafe iHv 440 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 14 Stunden).

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich die Feststellungen aus dem Gutachten des Amtstierarztes (ATA) der belangten Behörde sowie der Stellungnahme der Tierschutzombudsfrau ergäben. In der 2. Tierhaltungsverordnung seien sowohl Käfiggrößen als auch Temperaturanforderungen für die Haltung der vorgefundenen Vögel geregelt, aufgrund des festgestellten Sachverhalts stehe fest, dass die Bf gegen diese Bestimmungen verstoßen habe. Durch die Haltung der Graupapageien bei äußerst niedrigen Temperaturen habe die Bf diesen Tieren ungerechtfertigt Leiden zugefügt. Die Bf habe fahrlässig gehandelt.
Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, es sei erschwerend zu werten, dass die Haltung der Tiere seit einer vorangegangenen Kontrolle nicht angepasst, sondern hinsichtlich der Temperatur sogar weiter verschlechtert worden sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtsfreundlich vertreten rechtzeitig Beschwerde, in der sie die Einstellung des ggst Strafverfahrens beantragte.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, das Verfahren sei mangelhaft, weil die belangte Behörde kein Gutachten eines veterinärmedizinischen Sachverständigen zur Frage, ob die Tierhaltung ordnungsgemäß gewesen sei, eingeholt habe. Bei den ggst Tieren handle es sich nicht um Wildtiere, sondern um Nachzuchten, die in Österreich geboren seien. Diese Tiere seien noch nie im tropischen Klima aufhältig gewesen, sie könnten sich daher an die Temperaturen in Österreich anpassen. Die im Straferkenntnis genannten Temperaturanforderungen seien daher nicht auf die ggst Tiere anwendbar, da es sich um keine Wildtiere handle. Bei den niedrigeren Temperaturen werde außerdem das Gefieder schöner und nicht struppig.
Graupapageien seien ferner hauptsächlich Kletterer, die Bf habe den Tieren dennoch täglich die Möglichkeit zum Fliegen geboten. In der Nacht habe die Bf die Volierentüre offen stehen lassen, sodass sich die Tiere jederzeit frei bewegen hätten können. In der Früh habe die Bf feststellen können, dass sich die Tiere wieder in den Volieren befunden hätten. Das lückenhafte Gefieder sei bereits auf den Vorbesitzer zurückzuführen, diese habe nichts mit der geringen Käfiggröße zu tun.

Die Tierhaltung sei ordnungsgemäß und artgerecht erfolgt. Die Bf habe daher die ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht begangen, ferner seien die verhängten Geldstrafen unverhältnismäßig hoch. Die Bf sei jedenfalls davon ausgegangen, dass es sich bei den ggst Tieren um zahme Haustiere und nicht um Wildtiere handle, weshalb das Verschulden so geringfügig sei, dass von einer Strafe abgesehen werden hätte können.

I.3. Mit Schreiben vom 10. September 2020 (eingelangt am 15. September 2020) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 16. Dezember 2019 fand eine Kontrolle der Tierhaltung der Bf statt. Dabei wurden drei Graupapageien (Gattung: Psittacus) und drei Grünzügelpapageien (Gattung: Pionites) vorgefunden. Beide Gattungen gehören der Familie der eigentlichen Papageien (Psittacidae) bzw der Ordnung der Papageien (Psittaciformes) an.
Die Vögel wurden in drei Käfigen in einem Kellerraum gehalten, wobei die Temperatur im Kellerraum zwischen 1,6°C und 2,4°C betrug. In diesem Kellerraum gab es keine Heizmöglichkeit. Zwei der Graupapageien wiesen ein lückenhaftes Gefieder auf. Die Papageien zitterten während der ggst Kontrolle. Die Graupapageien wiesen eine Gesamtlänge von je 25 bis 40 cm auf.
Im Kellerraum befanden sich außer den Käfigen ein Regal mit mehreren Zentimetern herausstehenden Nägeln, Putzmaterialien, ein Kühl- oder Gefrierschrank und mehrere leere Obstkisten. Der Kellerraum war weder eingestreut noch ausgestaltet, es fanden sich keine Kotflecken außerhalb der Käfige.
Ein Graupapagei wurde gemeinsam mit einem Grünzügelpapagei in einem Käfig im Ausmaß von 1,85 m x 1,27 m und einer maximalen Höhe von 1,45 m gehalten. Die beiden anderen Graupapageien wurden in Käfigen mit einer Fläche von ca 0,5 m² und einer Höhe von ca 1 m gehalten.
Die Papageien stammen aus Nachzuchten aus Österreich. Der Genotyp der Tiere ändert sich durch Nachzucht nicht.

Am 2. Dezember 2019 fand bereits eine Kontrolle der Tierhaltung der Bf statt, bei der die Käfiggrößen und die Temperaturen (die bei dieser Kontrolle noch über jenen der ggst Kontrolle lagen) beanstandet wurden. Im Zuge der Kontrolle vom 16. Dezember 2019 wurden der Bf die vorgefundenen Vögel abgenommen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere dem amtstierärztlichen Gutachten und dem Abnahmeprotokoll samt Lichtbildbeilage, den Eingaben der Bf, der zeugenschaftlichen Einvernahme des ATA und der Aussage der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die Temperaturen im Raum, die Einrichtung des Raumes, die Haltung der Vögel und die Größe der Käfige wurden nicht bestritten. Auch die Größe der Tiere und das festgestellte Zittern wurden nicht bestritten. Dass die Tiere aus einer Nachzucht stammen und in Österreich geboren wurden, ergibt sich aus der Aussage der Bf und den Herkunftsnachweisen der Tiere. Dass sich durch Nachzucht der Genotyp der Tiere nicht ändert, ergibt sich aus der schlüssigen und nachvollziehbaren Aussage des ATA sowie aus dessen im Akt einliegendem schlüssigen Gutachten. Die Systematik der vorgefundenen Tiere ergibt sich aus der 2. Tierhaltungsverordnung sowie aus Christopher M. Perrins, Die große Enzyklopädie der Vögel, S 378f.

Zumal die belangte Behörde bereits ein Gutachten des amtssachverständigen Tierarztes eingeholt hat, dem die Bf nicht substantiiert entgegen getreten ist und darüber hinaus die Frage der ordnungsgemäßen Haltung eine Rechtsfrage darstellt, die nicht von einem Sachverständigen zu klären ist, war der Beweisantrag, einen Sachverständigen zum Beweis dafür, dass die ggst Tiere „ordnungsgemäß und artgerecht gehalten“ wurden, abzuweisen. Ferner wurde der amtssachverständige Tierarzt in der öffentlichen mündlichen Verhandlung als Zeuge vernommen, wobei es der Bf offenstand, entsprechende Fragen an ihn zu richten.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes – TSchG, BGBl I Nr 118/2004 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 86/2018, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 4. Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Bundesgesetz jeweils folgende Bedeutung:
(...)
2. Haustiere: domestizierte Tiere der Gattungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd, jeweils mit Ausnahme exotischer Arten, sowie Großkamele, Kleinkamele, Wasserbüffel, Hauskaninchen, Haushunde, Hauskatzen, Hausgeflügel und domestizierte Fische;
3. Heimtiere: Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, soweit es sich um Haustiere oder domestizierte Tiere der Ordnungen der Fleischfresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel und der Klasse der Fische handelt;

4. Wildtiere: alle Tiere außer den Haus- und Heimtieren;

Verbot der Tierquälerei

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer
(...)

10. ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt;

Grundsätze der Tierhaltung

§ 13. (1) Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.

(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

(3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Tierhaltungsverordnung

§ 24. (1) Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung
1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Neuweltkameliden, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie
2. anderer Wirbeltiere
durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.

Strafbestimmungen

§ 38. (1) Wer
1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder
(...)
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15000 Euro zu bestrafen.

(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7500 Euro zu bestrafen.

(6) Die Behörde hat bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3, sofern sie nicht nach § 21 Abs. 1a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, vorgeht, ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Behörde hat den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid zu ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Unter den in diesem Absatz angeführten Voraussetzungen können die Kontrollorgane gemäß § 35 von der Erstattung einer Anzeige, erforderlichenfalls nach Herstellung des rechtmäßigen Zustandes durch den Beanstandeten, absehen; sie haben den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen."

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl II Nr 486/2004 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl II Nr 341/2018, lauten wie folgt:

„Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung

§ 2. (1) Bei der Haltung der in der Verordnung genannten Tiere ist eine Überforderung der artspezifisch unterschiedlich vorhandenen Fähigkeiten der Anpassung verboten. Folgenden Kriterien ist hiebei Rechnung zu tragen:
1. den artspezifischen und individuellen Fähigkeiten der Anpassung an äußere Bedingungen, und
(...)

(2) Jede Veränderung der Haltungsbedingungen eines Tieres in Menschenobhut ist zu vermeiden, wenn die Gefahr besteht, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.

(9) Von den in den Anlagen 1 bis 5 genannten Mindestanforderungen kann dann abgewichen werden, wenn die Haltung mittels neuartiger technischer Ausrüstungen erfolgt, die, bei projektgemäßer Verwendung, von der gemäß § 18 Abs. 6 TSchG

eingerichteten Fachstelle – auch unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorschriften – als tierschutzgesetzkonform befunden wurden.

Besondere Anforderungen an die Haltung von Vögeln

§ 4. (1) Für die Haltung von Vögeln gelten die in der Anlage 2 enthaltenen Mindestanforderungen sowie die folgenden Absätze.

(4) (...) Den artspezifischen Anforderungen an das Klima ist Rechnung zu tragen. In geschlossenen Räumen ist für ein adäquates, der jeweiligen Vogelart entsprechendes Raumklima zu sorgen.

Anlage 2
Mindestanforderungen an die Haltung von Vögeln

Die unter den Punkten 1 bis 4 der Anlage 2 beschriebenen Haltungsanforderungen gelten nicht für kranke oder verletzte Vögel, sofern nach tierärztlichem Ermessen eine andere Haltung erforderlich ist.
Die Systematik dieser Anlage entstammt dem Buch Christopher M. Perrins: ‚Die Große Enzyklopädie der Vögel' 1996, Orbis Verlag München.
Unter der Gesamtlänge eines Vogels ist die Länge von Kopf- bis Schwanzspitze zu verstehen.

1. Mindestanforderungen für die Haltung von domestizierten Vögeln

(1) Zu den besonders häufig gehaltenen domestizierten Vögeln zählen: der Wellensittich (Meliopsittacus undulatus), der Nymphensittich (Nymphicus hollandicus), der Kanarienvogel (Serinus canaria), der Reisfink (Padda oryzivora), der Zebrafink (Taeniopygia guttata f. dom.) und das Japanische Mövchen (Lonchura striata f. dom.).

(...)

2. Mindestanforderungen an die Haltung von nicht domestizierten Vögeln der Ordnung Papageien (Psittaciformes)

2.1 Allgemeines

(1) Die Mindestanforderungen gelten für Vögel der Ordnung Papageien (Psittaciformes) mit den Familien Loris (Loriidae), Kakadus (Cacatuidae) und eigentliche Papageien (Psittacidae).

(3) (...) Flugunfähige Papageien sind auf einer Fläche zu halten, die den Maßen des Käfigs oder der Voliere entspricht und vielfältige Klettermöglichkeiten enthält. Sie müssen jederzeit die Möglichkeit haben ihren Schutzraum aufzusuchen.

(4) Die angegebenen Maße für Käfige oder Volieren gelten für die paarweise Unterbringung und dürfen auch bei begründeter Einzelhaltung nicht unterschritten werden. (...)

(9) Bei der Haltung in Außenvolieren muss ein allseits geschlossener und beleuchteter Schutzraum, mit jeweils für die Art definierten Größe, mit Ein- und Ausflugsöffnungen und Temperaturen, die den Ansprüchen der jeweiligen Art entsprechen, vorhanden sein. Im Einzelfall ist ein Witterungsschutz erforderlich, der von den Vögeln jederzeit aufgesucht werden können muss.

(10) Werden Arten ausschließlich in Innenräumen gehalten, ist eine Innenvoliere entsprechend den Mindestmaßen der Außenvoliere einzurichten. Einzelheiten zu Mindesttemperaturansprüchen werden pro Artengruppe in den Detailbeschreibungen dieser Anlage angeführt.

2.2. Spezielle Haltungsbedingungen

2.2.2. Kurzschwänzige Papageien

(1) Die angegebenen Haltungsbedingungen betreffen die Gattungen:

Agapornis, Amazona, Bolbopsittacus, Cacatua, Callocephalon, Calyptorhynchus, Coracopsis, Cyclopsitta, Deroptyus, Eclectus, Eolophus, Forpus, Geoffroyus, Graydidascalus, Gypopsitta, Hapalopsittaca, Micropsitta, Nannopsittaca, Nestor, Pionites, Pionopsitta, Pionus, Poicephalus, Prioniturus, Probosciger, Psittacara, Psittacella, Psittaculirostris, Psittacus, Psittinus, Psittrichas, Strigops, Tanygnathus, Touit, Triclaria.

(2) Folgende Maße für Käfige und Volieren dürfen nicht unterschritten werden:

	Maße des Käfigs/der Voliere Länge x Breite x Höhe in m	Grundfläche des Schutzraumes in m^2 x Höhe in m
Arten der Gattungen Agapornis, Cyclopsitta, Forbus und Micropsitta bis 15 cm	0,85 x 0,85 x 1,8	0,8 x 0,8
Arten mit 15 bis 25 cm Gesamtlänge	2,0 x 1,0 x 1,0	1,0 x 1,0
mit 25 bis 40 cm Gesamtlänge	3,0 x 2,0 x 2,0	1,0 x 2,0
über 40 cm Gesamtlänge	4,0 x 2,0 x 2,5	2,0 x 2,0

(3) Die Temperatur im Schutzraum darf für Cyclopsitta, Eclectus, Forpus, Geoffroyus, Graydidascalus, Gypopsitta, Micropsitta, Pionites, Pionopsitta, Prioniturus, Psittacella, Psittaculirostris, Psittinus, Psittrichas, Tanygnathus, Triclaria 15°C, für alle anderen Arten 10°C nicht unterschreiten.

(4) Für Nachzuchten der Gattungen Cacatua, Callocephalon, Eolophus, Hapalopsittaca, Nannopsittaca, Poicephalus darf die Temperatur im Schutzraum 5°C betragen, für Agapornis muss der Schutzraum frostfrei sein. Für Keas genügt ein Witterungsschutz. Weißbauchpapageien (Pionites-Arten) sind ganzjährig Schlafkästen anzubieten. Höhlen sind allen Tieren anzubieten.

(5) Die Tiere sind in Familienverbänden oder Schwärmen zu halten. Während der Brutzeit darf die Haltung auch paarweise erfolgen.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu den Begriffsbestimmungen gemäß § 4 TSchG wird in Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht[3], 74 ausgeführt, dass zu den Wildtieren im eigenen Sinn Tiere gehören, die gezähmt sind. Bei gezähmten Tieren handelt es sich um Tiere, die an den Menschen gewöhnt wurden, sich jedoch weder hinsichtlich ihrer Erbanlagen, noch ihres äußeren Erscheinungsbilds von ihren wilden Artgenossen unterscheiden. Der Verfassungsgerichtshof hielt in seiner Entscheidung vom 1. Dezember 2011, G74/11; V63/11, Folgendes fest: „Während domestizierte Tiere über Jahrtausende hinweg an den Hausstand des Menschen gewöhnt wurden und sich durch systematische Zuchtwahl auch in physiologischer Hinsicht verändert haben, haben Wildere diesen Prozess nicht durchlaufen und weisen daher eine geringere Anpassungsfähigkeit und eine niedrigere Leidensschwelle auf. Darauf nimmt auch §13 TSchG Bezug, der die Grundsätze der Tierhaltung regelt. [...] Da die Anpassungsfähigkeit von Wildtieren geringer ist als die von domestizierten Tieren, erscheint es sachgerecht und legitim, restriktivere Schutzbestimmungen für Wildtiere als für andere Tiere (etwa Haus- oder Heimtiere) vorzusehen.“ Wie der ATA ausführte, bleibt bei der Nachzucht der ggst Tiere der Genotyp unverändert. Dementsprechend auch Binder, Das österreichische Tierschutzrecht[4], 27, wonach es sich bei der Wildtiereigenschaft um eine zoologische Kategorie handelt.

Das TSchG regelt in § 13 Grundsätze der Tierhaltung, die gemäß § 24 leg.cit. einer näheren Ausgestaltung durch entsprechende Verordnungen zugänglich sind. Der Verordnungsgeber hat davon Gebrauch gemacht und in der 2. Tierhaltungsverordnung – THVO die Mindestanforderungen für die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist, geregelt, wobei ein Abweichen von diesen Mindestanforderungen nur unter bestimmten, eng geregelten Voraussetzungen zulässig ist. In der Anlage 2 werden die Mindestanforderungen an die Haltung von Vögeln detailliert geregelt, wobei zwischen domestizierten und nicht domestizierten Vögeln unterschieden wird.

Bei den ggst Vögeln handelt es sich um Tiere der Gattungen Pionites und Psittacus, die der Familie der Psittacidae, der eigentlichen Papageien, angehören. Psittacidae sind entsprechend der 2. THVO den nicht domestizierten Vögeln zuzuordnen. Zum Einwand der Bf, dass die Tiere in Österreich gezüchtet und geboren worden und daher als domestiziert anzusehen seien, ist abgesehen vom oben Ausgeführten auch auf Punkt 2.2.2. Abs 4 der Anlage 2 der 2. THVO zu verweisen, in dem – obwohl zum Punkt 2 betreffend Mindestanforderungen an die Haltung von nicht domestizierten Vögeln der Ordnung Papageien gehörend – Nachzuchten erwähnt werden. Die 2. THVO regelt sohin auch Nachzuchten als nicht domestizierte Tiere

(s dazu auch Binder, Das österreichische Tierschutzrecht[4], 27, wonach zu den Wildtieren auch jene Tiere zählen, die in Gefangenschaft nachgezüchtet werden). Bestätigung findet dies übrigens auch in der Broschüre des (für die Erlassung der THVO zuständigen) Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Konsumentenschutz „Das österreichische Tierschutzgesetz“ (https: //broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=711): „Nicht zu den Heimtieren zählen die Vögel der Familien Loris, Kakadus und eigentliche Papageien. Sie sind Wildtiere und sind im Kapitel Wildtiere nachzulesen!“ (S 20). Der diesbezügliche Einwand der Bf geht somit ins Leere.

Es sind daher die Mindestanforderungen an die Haltung von nicht domestizierten Vögeln der Ordnung Papageien gemäß Punkt 2 der Anlage 2 der 2. THVO heranzuziehen. Ein Abweichen davon wäre gemäß § 2 Abs 9 der 2. THVO nur möglich, wenn die Haltung mittels neuartiger technischer Ausrüstungen erfolgt, die, bei projektgemäßer Verwendung, von der gemäß § 18 Abs 6 TSchG eingerichteten Fachstelle – auch unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorschriften – als tierschutzgesetzkonform befunden wurden. Derartige Voraussetzungen wurden hinsichtlich der ggst Haltung nicht behauptet und konnten auch nicht festgestellt werden.

Es waren von der Bf daher die Mindestanforderungen an die Haltung von nicht domestizierten Vögeln der Ordnung Papageien entsprechend der Anlage 2 der 2. THVO einzuhalten.

IV.1.1. In Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses wurde der Bf vorgeworfen, den Tieren ungerechtfertigt Leiden zugefügt zu haben, da sie diese Temperaturen von 1,6°C bis 2,4°C ausgesetzt habe. Sie habe dadurch § 38 Abs 1 iVm § 5 Abs 2 Z 10 TSchG verletzt.

§ 38 Abs 1 TSchG regelt die Strafbarkeit des ungerechtfertigten Zufügens von Schmerzen, Leiden oder Schäden oder des ungerechtfertigten Versetzens in schwere Angst gemäß § 5 Abs 1 TSchG. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 1. Oktober 2019, Ra 2018/02/0321, ausgeführt hat, ist der Straftatbestand der Tierquälerei nach § 38 Abs 1 Z 1 in Verbindung mit § 5 Abs 1 TSchG dem Tatbild nach ein Erfolgsdelikt.

§ 5 Abs 2 Z 10 TSchG regelt, dass gegen Abs 1 insbesondere verstößt, wer ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt. Die Erläuterungen zum Tierschutzgesetz führen zu § 5 Abs 2 Folgendes aus: „Bei den in Abs 2 genannten Beispielen handelt es sich um ungerechtfertigte Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst im Sinne des Abs 1. Das Fehlen einer Rechtfertigung wird bei diesen konkreten Tatbeständen gesetzlich vermutet.“

Punkt 2.2.2. der Anlage 2 der 2. THVO regelt, dass die Temperatur im Schutzraum für Pionites 15°C und für alle anderen Arten 10°C nicht unterschreiten darf.

Auch wenn diese Bestimmung die Temperaturen im Schutzraum regelt, ist aus § 3 Abs 4 der 2. THVO jedenfalls ersichtlich, dass den artspezifischen Anforderungen an das Klima jedenfalls Rechnung zu tragen ist. In geschlossenen Räumen ist für ein adäquates, der jeweiligen Vogelart entsprechendes Raumklima zu sorgen. Darüber hinaus regelt Punkt 2.1. Abs 10 der Anlage 2 der 2. THVO, dass bei ausschließlicher Innenraumhaltung eine Innenvoliere entsprechend den Mindestmaßen der Außenvoliere einzurichten sind und dass Einzelheiten zu Mindesttemperaturansprüchen pro Artengruppe in den Detailbeschreibungen der Anlage 2 angeführt werden. Daraus ergibt sich, dass Tieren, die allein in Innenräumen gehalten werden, jedenfalls jene klimatischen Bedingungen geboten werden müssen, wie sie allfällige Schutzräume entsprechend den Detailbeschreibungen zumindest aufweisen müssen.

Durch die festgestellte Haltung hat die Bf die vorgeschriebene Mindesttemperatur für die Grünzügelpapageien um bis zu 13,4°C und für die Graupapageien um bis zu 8,4°C unterschritten. Dazu kommt, dass zwei der Graupapageien ein lückenhaftes Gefieder aufwiesen. Der Anpassungsfähigkeit der Tiere wurde von der Bf durch die vorgefundene Haltung nicht Rechnung getragen, vielmehr wurden die Tiere Temperaturen ausgesetzt, an die sie sich aufgrund ihrer genetischen Veranlagung nicht anpassen konnten, da sich der Genotyp der Tiere durch Nachzucht nicht ändert.

Der Bf wurde vorgeworfen, Tieren Leiden zugefügt zu haben. Leiden sind entsprechend den Materialien zum Tierschutzgesetz (446 der Beilagen zu den Sten. Prot., XXII. GP., S. 8) alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Unter Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nichtkörperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird.

Bei der Kontrolle wurde festgestellt, dass die Tiere zitterten, ferner wurden Temperaturen gemessen, die die erforderlichen Mindesttemperaturen erheblich unterschritten. Die Frage, ob einem Tier eine Tierquälerei iSd § 5 Abs 1 TSchG zugefügt wurde, ist auf sachkundiger Ebene zu klären, zumal es nach dem Wortlaut des Gesetzes darauf ankommt, dass einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird (vgl. VwGH 3.2.2020, Ra 2020/02/0012 uHa VwGH 29.4.2013, 2009/02/0024). Der beigezogene sachverständige ATA kam zum Ergebnis, dass den Tieren durch die Haltung bei Temperaturen, die die erforderlichen Mindesttemperaturen wie

festgestellt unterschritten, Leiden zugefügt wurde. Es ist daher der unerwünschte „Erfolg“ des Zufügens von Leiden eingetreten.

Zumal die Bf den von der belangten Behörde in Spruchpunkt 1 beschriebenen Tieren aufgrund der erheblichen Unterschreitung der erforderlichen Mindesttemperaturen Leiden iSd § 5 Abs 2 Z 10 TSchG zugefügt hat, ist vom Fehlen einer Rechtfertigung aufgrund der gesetzlichen Vermutung auszugehen. Auch dem festgestellten Sachverhalt konnte nichts Gegenteiliges entnommen werden.

Die Bf hat sohin hinsichtlich Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 1 iVm § 5 Abs 1 iVm § 5 Abs 2 Z 10 TSchG erfüllt.

IV.1.2. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss der Bf der Eintritt des „Erfolgs“ des Zufügens von Leiden auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass die Bf bereits bei der Kontrolle am 2. Dezember 2019 auf die Mindesttemperaturen hingewiesen wurde und dennoch die Temperaturen im Raum weiter fielen. Im Raum befand sich nicht einmal eine Heizmöglichkeit. Ferner führte die Bf aus, sie habe eine Übersiedlung ins Auge gefasst gehabt, deshalb habe sie „im Keller nicht mehr viel gemacht“. Zwar brachte die Bf vor, ein Tierarzt habe sie darauf hingewiesen, dass Heizungsluft für die Papageien ungeeignet sei, jedoch führte sie näher befragt aus, vor trockener Luft gewarnt worden zu sein. Abgesehen davon wäre die Bf verpflichtet gewesen, sich über die Haltungsanforderungen der von ihr gehaltenen Tiere entsprechend kundig zu machen. Allein wiederkehrende Besuche beim Tierarzt ersetzen nicht die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Tierhaltung, selbst wenn der Tierarzt keine veterinärmedizinischen Mängel an den Tieren festgestellt haben mag.

Der Bf ist sohin jedenfalls fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, weshalb auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist.

IV.2.1. In Spruchpunkt 2 wurde der Bf die Haltung von drei Graupapageien in zu kleinen Käfigen vorgeworfen. Die Bf habe daher § 38 Abs 3 iVm § 13 Abs 2 TSchG iVm Anlage 2 Punkt 222 Abs 2 der 2. THVO verletzt.

Die drei Graupapageien wiesen eine Gesamtlänge von 25 bis 40 cm auf. Für derartige Vögel darf entsprechend Punkt 2.2.2. Abs 2 der Anlage 2 der 2. THVO das Mindestausmaß von Volieren von 3 m Länge mal 2 m Breite mal 2 m Höhe

nicht unterschritten werden. Diese Ausmaße gelten entsprechend Punkt 2.1. der Anlage 2 der 2. THVO für die paarweise Haltung, dürfen aber auch bei begründeter Einzelhaltung nicht unterschritten werden.

Die Bf brachte zwar vor, die Vögel regelmäßig im Raum fliegen lassen zu haben, räumte jedoch selbst ein, dass zwei der ggst Graupapageien flugunfähig seien und der dritte jeweils bloß eine Runde im Raum geflogen sei, um daraufhin in den Käfig zurückzukehren. Selbst wenn die Vögel das Angebot, im Raum zu fliegen, entsprechend angenommen hätten, ergibt sich aus Punkt 2.1. Abs 10 der Anlage 2 der 2. THVO unmissverständlich, dass – unabhängig von allfällig offen gehaltenen Volieren – bei ausschließlicher Innenraumhaltung Volieren entsprechend den Mindestmaßen der Außenvolieren einzurichten sind. Dass der gesamte Raum als Voliere ausgestaltet gewesen wäre, wurde von der Bf weder vorgebracht, noch konnte dies im Ermittlungsverfahren festgestellt werden. Vielmehr diente der Kellerraum als Lagerraum für Putzutensilien und leere Kisten, es befand sich darin ein Regal mit herausstehenden, für die Vögel potenziell gefährlichen Nägeln, der Boden war nicht eingestreut, und es konnten keine Hinweise auf regelmäßige Benützung des Raums durch die Vögel – etwa Kotflecken – festgestellt werden.
Die Bf war daher jedenfalls verpflichtet, die Vögel in den Mindestanforderungen der Anlage 2 der 2.THVO entsprechenden Volieren zu halten. Diese Mindestanforderungen hat die Bf bei sämtlichen Käfigen, in denen sie die Graupapageien hielt, unterschritten.

Die Bf hat daher den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 iVm § 13 Abs 2 iVm Punkt 2.2.2. Abs 2 der Anlage 2 der 2. THVO erfüllt.

IV.2.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Die Bf hat jedoch nichts vorgebracht, was sie auf subjektiver Ebene entlasten würde, vielmehr brachte die Bf ausschließlich auf den objektiven Tatbestand

bezogene Einwände vor. Es ist daher auch von der Erfüllung des subjektiven Tatbestands auszugehen.

IV.3. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- oder Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175).
Das Zufügen von Leiden von Tieren ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 38 Abs 1 iVm § 5 Abs 1 und 2 TSchG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.
Das Unterschreiten der Mindestgröße der Volieren stellt einen typischen Fall eines nach der Strafbestimmung des § 38 Abs 3 iVm § 13 Abs 2 TSchG iVm Punkt 2.2.2. Abs 2 der Anlage 2 der 2.THVO verpönten Verhaltens dar, sodass auch diesbezüglich nicht von einer Geringfügigkeit ausgegangen werden kann. Auch diesbezüglich kann daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden.

Darüber hinaus regelt § 38 Abs 6 TSchG für Übertretungen gemäß § 38 Abs 3 TSchG ähnlich § 45 Abs 1 Z 4 VStG die Voraussetzungen für das Absehen von der Verhängung einer Strafe unter Erteilung einer Ermahnung. Zumal sich § 38 Abs 6 TSchG ausschließlich auf Übertretungen gemäß § 38 Abs 3 TSchG, nicht jedoch auf jene des Abs 1 bezieht, ist bei Übertretungen gemäß § 38 Abs 1 TSchG der Unrechtsgehalt schon Kraft Gesetz nicht als geringfügig zu betrachten. Mangels Geringfügigkeit des Verschuldens ist im ggst Fall § 38 Abs 6 TSchG auch hinsichtlich Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses nicht anzuwenden.

IV.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders

Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Bf verwies auf ihr geringes Einkommen, ihre Sorgepflichten und ihre aushaftenden Schulden. Die belangte Behörde wertete straferschwerend, dass die Unterbringung bei der Kontrolle am 2. Dezember 2019 bereits bemängelt, von der Bf jedoch nicht angepasst, sondern weiter verschlechtert worden sei. Straferschwerend kann sich jedoch bloß eine vorangegangene rechtskräftige Bestrafung auswirken, eine solche ist aber nicht hervorgekommen. Es ist daher vom Milderungsgrund der einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit der Bf auszugehen. Weiters ist die von der Bf nicht verschuldete Verfahrensdauer strafmildernd zu berücksichtigen. Straferschwerungsgründe sind hingegen nicht hervorgekommen. Die einer Bestrafung nach § 38 Abs 1 TSchG immanente erhöhte Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat wurde vom Gesetzgeber bereits durch den im Vergleich zu § 38 Abs 3 TSchG erhöhten Strafrahmen berücksichtigt.

In Abwägung der hervorgekommenen Milderungsgründe erscheint die Herabsetzung der von der belangten Behörde verhängten Strafen tat- und schuldangemessen und geeignet, die Bf in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich des Entfalls des Kostenbeitrags im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf § 52 Abs 8 VwGVG, hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens auf § 64 Abs 1 und 2 VStG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Einerseits liegt einheitliche höchstgerichtliche Rechtsprechung vor, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde, weshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Andererseits liegt auch aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen daher.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter